

Nothdurfft erfordert bey des Crayß-Obersten innerhalb 4. Monath einbringen wolten, und haben die Schwarzburgl. Ráthe, wegen der Graffschafft Honstein und des Stiffts Walckenriede Ihren gnádigen Herrschafften Ihr Recht nachmals protestanda bedinget und vorbehalten.

Von Erse-  
gung des zu-  
und nachge-  
ordneten  
Amtes.

§. 7. Und nachdem der Stände-Ráthe auf jüngstgehaltenen Münz-Probation Tag nicht instruir gewesen, wie des zu- und nachgeordneten Amt, so sich durch tödtlichen Abgang weyl. des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms Herzog zu Sachsen etc. Unseres gnädigsten Herrn Christinilder Gedächtniß erlediget, wiederum ersetzt werden sollte, Als haben Sie jeko diese Erklärung einbracht, daß der Durchlaucht. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Herzog zu Sachsen etc. Unser gnädiger Fürst und Herr und der Anwesenden der Stände Ráthe, durch ein Schreiben unterthánig ersucht werden soll, daß S. F. Gnd. solch Amt dem Crayß zum Besten gnädig auf sich nehmen, und uff künftigen Münz- und Probation-Tag die Gelübde und Pflicht durch deroelben Ráthe und Crayße, wie bráuchlich und herkommen wolte leisten lassen, der ungeweißelten Zuversicht, es werden Ihre Fürstl. Gnd. sich auf das jeko an dieselben begriffenes Schreiben der Gebühr nach erklären.

Crayß-Res-  
tanzen betr.

§. 8. Ob auch wohl zu unterschiedlichen mahlen verabschiedet, daß die Crayß-Ressta zu Ablegung des 10. 97. aufgenommenen Geldes welches zu Bezahlung der Ungarischen Reuther angewandt, desgleichen des etlichen Ständen Ihr ausgelegte Zehrung auf dem Ausschuß-Tag zu Nürnberg und andern Deputation-Tagen wiederum erstattet und sonst den des Crayßes Nothdurfft befördert werden möge, unverzüglich einbracht und erleget werden sollten. Dennoch aber und weil demselben im Gerichten nicht Folge geleistet, und zubefahren, wenn diesem also ferner zugesehen und die Abschiede nicht besser in Acht genommen werden sollten, daß dadurch zu mercklicher Verhinderung des Reichs- und Crayß-Sachen und allen Ständen zu Nachtheil diese und andere wohl verordnete Zusammenkünfften gánzlich würden ersitzen bleiben und daraus merckliche Confusion erfolgen, darum die anwesende Ráthe mit allem Fleiß erinnert und verwarnt bey Ihren Herrschafften zu befördern daß die Ressta davon einen jeden seines Theils ein Verzeichniß zugestellet zum längsten auf künftigen neuen Jahrs-Marcz mögen erleget und bezahlet werden, dann do diesem abermals keine Folge geschehen sollte, So würden die Seinigen Stände den Crayß-Obersten sowohl als die andere Stände, so das gethan, nicht verdencfen, daß auf diese Mit-  
tel